

Organisationsreglement

A) Zweck und Inhalt

Gestützt auf die Statuten regelt das vorliegende Organisationsreglement die Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise der verschiedenen Organe und Gremien der Genossenschaft sowie deren Berichterstattungspflicht gegenüber der Genossenschaft.

B) Führung Genossenschaft

- der Vorstand, dieser ist in Ressorts aufgeteilt
- die Geschäftsstelle
- die Kommissionen

Die Organisationsstruktur ist im Organigramm festgehalten (im Anhang)

C) Grundsätze

Die Genossenschaft orientiert sich nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und berücksichtigt die Mitsprache der GenossenschaftlerInnen und MieterInnen. Die Entscheide der Genossenschaft sollen so breit wie möglich abgestützt und öffentlich kommuniziert werden, eine Konsensfindung wird angestrebt.

D) Entschädigung

Unsere gemeinnützige Genossenschaft lebt vom freiwilligen und ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder und ist darauf angewiesen. Grössere Engagements für die Genossenschaft werden massvoll entschädigt.

Mitglieder von Vorstand und Kommissionen haben die Wahl zwischen

- A) einer Sitzungsentschädigung. Sie erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 80.00 für offizielle Sitzungen, inkl. Vor- und Nachbereitung. Die Genossenschaft stellt für diese Entschädigung jährlich einen Lohnausweis aus. Dies erfolgt auch dann, wenn die Sitzungsentschädigung bei der Abrechnung Ende Kalenderjahr gespendet wird.
- B) ehrenamtlicher Arbeit. Dies bestätigt die Person mit einer Verzichtserklärung, die bis Ende Februar des laufenden Jahres unterzeichnet der Geschäftsstelle einzureichen ist.

Die Wahl gilt für alle Gremien, in die eine Person Einsitz nimmt. Ohne Widerruf bleibt sie auch für das Folgejahr bestehen.

Grössere Aufwände können im vorgängig abgemachten Umfang mit einem Stundenlohn von CHF 30.00 zusätzlich entgolten werden. Die Bewilligung einer derartigen Abmachung ist Sache des Vorstands. Dieser nimmt bei Bedarf Rücksprache mit der Finanzkommission.

Im Falle einer Entschädigung nach Stundenlohn ist die aufgewendete Arbeitszeit zu rapportieren.

Die gemäss Spesenreglement anerkannten Spesen werden gegen Vorlage von Quittungen/Belegen vergütet.

E) Arbeitsweise von Vorstand, Geschäftsstelle und Ressorts

1. Vorstand

Grundsatz

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft und trägt die Gesamtverantwortung für ihre Tätigkeiten.

Der Vorstand delegiert operative Geschäfte an die Geschäftsstelle soweit möglich und sinnvoll.

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Aufgaben und Kompetenzen

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu

- Führung der Genossenschaft
- Finanzielle Verantwortung im Rahmen des Budgets
- Erteilung von Weisungen an Kommissionen und zugezogene Fachpersonen
- Verfassen des Organisationsreglements zuhanden der Generalversammlung sowie allfälliger weiterer Reglemente
- Bildung von Kommissionen
- Einsatz von Arbeitsgruppen
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, Buchführung, Controlling und Finanzplanung
- Anstellung bez. Entlassung von Personal

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- Einsichts- und Auskunftsrecht

In den Sitzungen sind alle Vorstandsmitglieder zu Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Vorstandsmitglied über einzelne Geschäfte Auskunft verlangen und kann Einsicht in Bücher und Akten nehmen.

- Information und Berichterstattung
- Aufgaben:

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet ein Ressort zu übernehmen, in der entsprechenden Kommission mitzuarbeiten, die entsprechende Verantwortung zu übernehmen und Resultate in den Vorstand zurückzumelden.

- Treuepflicht zum Vorstandsgremium (gilt auch nach Ausscheiden)

2. Geschäftsstelle

Grundsatz

Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein. Diese übernimmt die operative Leitung der Genossenschaft.

Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen werden im Pflichtenheft der Geschäftsleitung geregelt.

3. Ressorts

Grundsatz

Der Vorstand hat im Rahmen seiner Führungstätigkeit verschiedene Fachbereiche (Ressorts) zu bewältigen. Er ist für die Verteilung der Ressorts an einzelne Vorstandsmitglieder zuständig.

Aufgaben und Kompetenzen

- Die ressortverantwortlichen bzw. kommissionsverantwortlichen Vorstandsmitglieder übernehmen die Verantwortung für den entsprechenden Fachbereich.
- Sie informieren den Gesamtvorstand über die laufenden Themen und Diskussionen innerhalb ihres Ressorts.
- Anträge an den Gesamtvorstand müssen traktandiert werden und die Vorstandsmitglieder mit den für eine Beschlussfassung notwendigen Informationen beliefert werden.
- Die Ressortverantwortlichen stellen dem Vorstand die Protokolle zur Verfügung.

F) Arbeitsweisen von Kommissionen und Arbeitsgruppen

Grundsatz

- Kommissionen sind sachverständige Gremien, welche vom Vorstand zur Bearbeitung anspruchsvoller Geschäfte in einem bestimmten Sachgebiet dauernd eingesetzt werden. Sie konstituieren sich selbst.
- Neben Entscheiden in eigener Kompetenz, bereiten sie in ihrem Bereich alle notwendigen Entscheide und Geschäfte für den Vorstand vor und stellen die entsprechenden Anträge.
- Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand nach definierten Kriterien bestimmt. Genossenschaftsmitglieder sind eingeladen, Vorschläge zu machen.
- Ein Kommissionsmitglied ist in der Regel nur in einer Kommission tätig.
- Es können externe Fachleute beratend zu den Kommissionssitzungen zugezogen werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommissionen sind Protokolle zu führen.
- Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen.
- Aufgaben und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

1. Kommissionen

Finanzkommission

Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf fachkundigen Mitgliedern.

Sie ist verantwortlich für Buchführung, Budget, Finanzplanung und –anlagen sowie laufende Rechnungen, macht entsprechende Vorschläge zuhanden des Vorstandes und bereitet Entscheidungsgrundlagen z.H. des Vorstands und gegebenenfalls z.H. der Generalversammlung vor.

Baukommission

Die Baukommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf fachkundigen Mitgliedern. Mieterinnen der Bereiche Wohnen und Kultur/Gewerbe müssen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

Sie ist verantwortlich für Planung, Bau und Unterhalt verantwortlich und bereitet Entscheidungsgrundlagen z.H. des Vorstands und gegebenenfalls z.H. der Generalversammlung vor.

Vermietungskommission

Die Vermietungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf fachkundigen Mitgliedern.

Sie befindet auf Basis des Vermietungsreglements über die Vergabe der Wohneinheiten. Die eingegangenen Bewerbungen erhält sie von der Geschäftsleitung.

Solidaritätskommission

Die Solidaritätskommission besteht aus mindestens drei bis höchstens vier fachkundigen Mitgliedern.

Sie prüft die Gesuche für Reduktionen der Miete und der Pflichtanteile und entscheidet über deren Gewährung. Sie erhält die eingegangenen Gesuche von der Geschäftsleitung.

2. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind temporäre Gremien, die konkrete Fragestellungen bearbeiten. Ziel ist es, Ressourcen und Fachwissen für anstehende Aufgaben bereitzustellen, sowie das Mitwirken der Mitglieder zu ermöglichen.

Der Vorstand setzt Arbeitsgruppen auf Eigeninitiative sowie auf Vorschlag von Mitgliedern ein.

Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden von den InitiantInnen gemeinsam mit dem Vorstand umschrieben und sind verbindlich.

Arbeitsgruppen, Vorstand und Geschäftsstelle unterstützen sich gegenseitig in ihrem Funktionieren und kommunizieren aktiv über ihre Entscheide und Entwicklungen.

G) Gemeinsame Bestimmungen

1. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird im Arbeitsvertrag/Auftrag und im Pflichtenheft definiert.

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

2. Entscheidungskompetenzen und Antragsrecht

Entscheidungskompetenzen haben die Generalversammlung, der Vorstand und die Kommissionen. Sie richten sich nach den Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.

Rechtsverbindliche Verpflichtungen für die Genossenschaft sind nur mit Kollektivunterschrift durch zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder gültig.

Arbeitsgruppen haben keine Entscheidungskompetenz, jedoch Antragsrecht an die GV, den Vorstand und die Kommissionen. Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden. Abgelehnte Anträge müssen begründet werden.

3. Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vorstand, Kommissionen und Geschäftsstelle wie auch der/die Projektleiterin Umbau sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Die GenossenschaftlerInnen geniessen das gesetzliche Auskunftsrecht gemäss Art. 857 OR

4. Ausstand

Alle Mitglieder des Vorstands und übrige mit der Geschäftsführung betrauten Gremien der Genossenschaft sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren oder sie aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund als befangen scheinen.

Demzufolge können einzelne Mitglieder der Organe auch nicht gleichzeitig für sich selbst und die Genossenschaft Verträge abschliessen.

genehmigt an der schriftlichen Generalversammlung vom 5. November 2020

revidiert an der Generalversammlung vom 13.05.2023

Anhang

Übergangsbestimmungen zur Revision 2023

Übergangsbestimmung zu D) Entschädigung Absatz B)

Ehrenamtliche Arbeit, Verzicht auf Sitzungsgelder:

Für das Jahr 2023 kann die Verzichtserklärung bis zum 31.05.23 bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.